

Beitrag für den *Blickpunkt Klinik*
von Lothar Riebsamen MdB

Das Wohl des Patienten steht im Mittelpunkt

Bei einem Schlaganfall zählt jede Minute. Hier gibt es keine zwei Meinungen – hier sind sich alle Beteiligten einig. Denn je schneller und kompetenter einem Patienten in diesem Fall geholfen wird, desto geringer sind im Durchschnitt die langfristig bleibenden Schäden. Oftmals lassen sich diese bei schneller und richtiger Hilfe sogar ganz vermeiden. Um die hierfür notwendige adäquate Versorgung der Patienten sicherzustellen, müssen Krankenhäuser seit einiger Zeit bestimmte Vorgaben erfüllen. Hierzu gehört auch die Einhaltung einer maximalen Transportzeit in das behandelnde Krankenhaus.

In diesem Zusammenhang ist das jüngste Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) in Kassel vom 19. Juni dieses Jahres bezüglich der 30-Minuten-Hilfsfrist bei der Schlaganfallversorgung von sehr großer Bedeutung. Das Urteil definiert die Transportzeit neu, so dass die 30 Minuten – anders als bisher – auch die Alarmierungs- und Rüstzeiten umfassen. Dieses Urteil hat somit für Krankenhäuser im Allgemeinen, insbesondere aber für die Spezialabteilungen zur Behandlung von Schlaganfällen große Auswirkungen. Diese so genannten „Stroke Units“ wurden in den letzten Jahren in vielen Krankenhäusern geschaffen. Dabei haben die oben genannten Vorgaben den Sinn, die Versorgung von Schlaganfall-Patienten in diesen speziell ausgestatteten Spezial-Einrichtungen auf einem hohen Niveau zu garantieren. Viele Beteiligte sehen nun aber die Schlaganfall-Versorgung „in der Fläche“ durch das BSG-Urteil gefährdet. Soweit darf es auch meiner Meinung nach auf keinen Fall kommen. Eine angemessene, qualitativ hochwertige Schlaganfallversorgung ist gerade „in der Fläche“ sicherzustellen! Hierfür setze auch ich mich ein.

Generell halte ich Vorgaben für die Einrichtung bzw. die Ausweisung von Spezialeinrichtungen – ebenso wie die Klarstellung durch das Urteil des BSG – für vollkommen richtig. Dabei vertrete ich allerdings auch die Ansicht, dass derartige Klarstellungen oder gar Veränderungen nicht rückwirkend gültig sein dürfen. Nach aktuellem Stand ist es den Kassen bzw. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) allerdings möglich, Rückforderungen wegen Nicht-Einhaltung von Vorgaben rückwirkend bis in das Jahr 2014 geltend zu machen.

Dass die Krankenkassen diese rückwirkende Möglichkeit zur Überprüfung von erbrachten Leistungen in diesem Umfang haben und gegebenenfalls Rückzahlungen erhalten, ist meiner Meinung nach nicht nur nicht richtig, sondern auch nicht sinnvoll. Ich spreche mich daher klar für eine Verkürzung des oben genannten Prüfzeitraums aus. Generell betrachte ich die Überprüfung der Leistungen, die Krankenhäuser durch die zahlenden Kassen allerdings als ein richtiges und wichtiges Instrument. Hierbei sollte aber ein gesundes Augenmaß an den Tag gelegt werden.

Persönlich gehe ich davon aus, dass das zuständige *Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)* für eine weitere Klarstellung sorgen wird. Einerseits bei der Vorgabe der Transportentfernung und deren rückwirkenden Geltung. Andererseits wird es aber sicherlich auch Veränderungen bei der Prüffrist für die Kassen bzw. deren Medizinischen Dienst geben. Mir persönlich liegt dabei, wie bereits erwähnt, neben einer angemessenen Schlaganfallversorgung des ländlichen Raums, besonders die Aussetzung der rückwirkenden Gültigkeit des Gerichtsurteils am Herzen. Denn meiner Meinung nach können die Krankenhäuser nicht für die Nicht-Einhaltung von Vorgaben bestraft werden, die erst nachträglich festgelegt wurden oder die gar erst seit Kurzem gelten.